

Literaturchau.

Sächsisches Gemeindehandbuch.

Im Selbstverlage des Sächsischen Gemeindegewerks, Dresden-III, Neues Rathaus, ist soeben das „Sächsische Gemeindehandbuch, Auskunftsbuch des Sächsischen Gemeindegewerks“ erschienen. Es ist herausgegeben vom Geschäftsführer des Sächsischen Gemeindegewerks Dr. jur. Raumann und dem Bürgermeister von Riesa Dr. jur. Köhler. Das Handbuch ist aufgestellt auf Grund von 100 Fragebogen, die im Frühjahr dieses Jahres an sämtliche sächsische Gemeinden, rund 3000, zur Ausfüllung versandt worden sind. Auf die Entstehungsgeschichte des Buches und seinen wesentlichen Inhalt ist vom Bearbeiter Dr. Köhler in einem Vorwort in ausführlicher Weise eingegangen worden. In diesem Vorwort kommt zunächst zum Ausdruck, daß vielfach darüber geklagt worden ist, daß — selbst wenn schon über ein Jahr sei dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung in das Land gegangen ist — über die einzelnen ortsverfassungsmäßigen Zustände und über die örtlichen Einrichtungen und Vorkehrungen von Gemeinde zu Gemeinde nicht die nötige Klarheit, ja selbst oft nicht einmal die unentbehrliche Verständigungsmöglichkeit herrsche. Da dieser Zustand unerwünscht erschien, wurde aus der Reihe der Gemeinden heraus immer wieder von neuem das Begehren laut, daß auf irgendeine Art dieser Mangel der gegenseitigen Kenntnisnahme grundlegend erneuert werde. Diesem zweifellos voll auf berechtigten Wünsche entsprechend, hat der Vorstand des Sächsischen Gemeindegewerks den Gedanken des Bearbeiters, ein „Sächsisches Gemeindehandbuch“ in Form eines Auskunftsbuches des Gemeindegewerks herauszugeben, sofort aufgegriffen und auch ohne Ärgern in die Tat umgesetzt. Das nun vorliegende Gemeindehandbuch soll seiner ganzen Art und Anlage nach ein Nachschlagewerk sein. Es soll eine gedrängte Uebersicht über die tatsächlichen Kommunalverhältnisse einer jeden sächsischen Gemeinde bieten und ferner jedem, der sich mit kommunalpolitischen Angelegenheiten befaßt, sei es ehrenamtlich oder berufsmäßig, ein möglichst anschauliches Bild von dem Entwicklungsstande einer jeden beliebigen sächsischen Gemeinde geben. Daneben soll das Buch aber auch als ein Auskunftsbuch für den kommunalen und außerkommunalen Geschäftsbereich dienen, es soll besonders eine schnelle geschäftsmäßige Erledigung ermöglichen und, besonders durch die Angabe der Konten der einzelnen Gemeinden, den Kassenerichter reibungslos gestalten. Den politischen Parteien soll es Auskunft geben über die Anhänger ihrer Parteien, die sie in den einzelnen Gemeinden haben, und schließlich soll es den Berufs- und Geschäftsvereinigungen die nötige Verbindung mit den im Kommunalwesen tätigen Personen erleichtern.

Dem Buche sind zunächst vorausgeschickt „kurze Bemerkungen zum Inhalt“, die die praktische Handhabung des Buches erleichtern sollen, ferner die vorläufige Einwohnerzählung sächsischer Gemeinden, nach Amts- und Kreisoberhauptmannschaften geordnet, nach der allgemeinen Volkszählung vom 16. Juni 1925 sowie ein Verzeichnis der Mitglieder des Arbeitsverbandes sächsischer Gemeinden, Wirtschaftsverbände sächsischer Gemeinden, der Vereinigung sächsischer Wohnung- und Bohnungswirtschaftler sowie eine Charakteristik sämtlicher sächsischer Gemeindeverbände. Das Buch ist im übrigen gegliedert in einen sachlichen und einen persönlichen Teil. Der sachliche Teil enthält drei Hauptgruppen. In der ersten Gruppe ist folgendes allgemein wichtige festzustellen:

1. die Angabe, ob Stadt- oder Landgemeinde,
 2. die Angabe, ob bezirksfrei oder nicht bezirksfrei,
 3. die Verzeichnung der Einwohnerzahl nach dem Stande vom 1. März 1919 und nach dem Stande der amtlichen Volkszählung vom 8. Oktober 1919,
 4. die Zahl der bewohnten Gebäude,
 5. die Größe der Gemeindefläche,
 6. die Bezeichnung der nächsten Bahnstation mit Angabe der betreffenden Eisenbahnlinien,
 7. die Angabe der Nummer des Fernruß-, Fernsprekamms und der Fernsprechkonten, gegebenenfalls für die einzelnen Verwaltungszweige der Gemeinde,
 8. die Angabe der Kontonummer bei einer Kassenkasse,
 9. die Angabe der Kontonummer bei dem zuständigen Postbeamten.
- In der zweiten Gruppe sind sämtliche für jede einzelne Gemeinde in Frage kommenden zuständigen Behörden aufgeführt.
- Die dritte Gruppe enthält Angaben über die allgemeine Gemeindegewerkschaft und zwar:

1. die Feststellung, ob der Stadtrat korporativ gebildet ist oder nicht,
 2. die Feststellung, ob der Bürgermeister berufsmäßig angestellt ist oder nicht,
 3. die Zahl der Beamten, Angestellten und Arbeiter,
 4. die Art und Größe des gemeindeeigenen und des Stiftungsgrundbesitzes,
 5. die nötigen Angaben über Sparkasse, Kassenhaus, Krankenkasse, sämtliche Gemeindegewerkschaftsanstalten und Einrichtungen, so besonders über die kostenlose Totenbestattung, die Schulen, die Feuerwehr, die Volksbildung, die Theater usw.,
 6. die Feststellung, ob zentrale Wasserversorgung, ob Gas- und Elektrizitätsversorgung besteht. Im besagten Falle sind die technischen Einzelheiten näher bezeichnet worden,
 7. die Verzeichnung anderweitiger Gemeindeanstalten, insbesondere Bäder, Heilanstalten usw.,
 8. die Angaben über Einverleibungen seit dem 1. Januar 1900, Zusammenlegungen seit dem 1. Januar 1918.
- Dabei ist der Grundlag beobachtet worden, daß alles das was in einer Gemeinde nicht vorhanden ist, nicht erwähnt ist. Der vierte (persönliche) Teil enthält schließlich die Namen sämtlicher als Gemeindegewerksleiter und Deserenten gewählten Personen und der Mitglieder der gemeindefürsorglichen Kollegien (Stadträte, Stadtverordnete), Letztere unter Angabe ihrer Parteizugehörigkeit.

Das Handbuch fällt eine seit langem empfundene Lücke aus. Es wird nicht nur allen Reichs-, Staats-, Gemeinde- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen, sondern auch zahlreichen Wirtschaftskreisen der Industrie und des Handels unentbehrlich sein. Letztere werden beispielsweise an der Hand des Buches leicht feststellen können, an welche Gemeinden sie

sich mit ihren Angeboten zu wenden haben, die sie für ihre besonderen Gemeindeanstalten, für ihre werdenden Betriebe usw. abgeben wollen. Auf der anderen Seite aber werden die Gemeindeverwaltungen von zahlreichen Petitionsschriften verschont bleiben können, weil die Petitionen nicht mehr ohne System verfaßt zu werden brauchen; denn das Buch läßt klar erkennen, für welche Gemeinden solche Anfragen und Angebote überhaupt noch in Frage kommen.

Das wohlfeile gute Buch.

Der Deutsche liebt das Buch. Auch in den heutigen schweren Zeiten, angefaßt einer mehr als läßlichen Wirtschaftslage denkt er nicht daran, seiner angeborenen Neigung Vales zu sagen und sich, wie etwa die Volksmasse anderer Länder, ausschließlich auf Leistungen zu beschränken. Wir sind die Besten, die von eingehender, gründlicher Reizungslehre abstrahieren möchten; ohne Reizung vermag heute kein Mensch mehr ein wirkliches Gemeinschaftsleben zu führen. Die Reizung unterhält nicht nur, sie belehrt auch ihre Leser. Immerhin liegt die Gefahr vor — wir sehen dies besonders an Nordamerika — daß die ausschließliche Beschäftigung mit der Reizung nicht ausreicht, um den Geist so zu bilden und so zu entwickeln, wie es von einem Kulturmenschen verlangt werden kann. Deshalb verdient die deutsche Liebe zum Buch alle nur immer mögliche Unterstützung.

Aber das Buch von heute ist teuer, ist, wie alle anderen Verbrauchsgegenstände über den Friedenspreis hinausgestiegen. Da ergibt es sich denn ganz von selber, daß Wege gesucht wurden, zwischen den Büchererzeugern und den Abnehmern tunigere Beziehungen herzustellen. Unser deutsches Sortiment verdient hohes Lob und Anerkennung. Es stellt sich vermittelnd und aufklärend zwischen Verlag und Kundschaft, doch es dient auch in vielen Fällen zur bedenklichen Verteuerung des Buches. Ganz abgesehen davon, daß ein Teil der Sortimentler sich nicht scheut, Schundbücher wie Tarzan seligen Andenkens im Deutschen Volk zu verbreiten. Wenn sich deshalb eine deutsche Buchgemeinschaft gegründet hat, die ihren Mitgliedern nur treffliches Schrifttum ins Haus bringen will, und zwar zu wohlfeileren Preisen als dies bisher üblich war, dann muß das Unternehmen lebhaft begrüßt werden. Es dient dem allgemeinen Fortschritt, es bringt unser Volk in seiner Gesamtheit dem erstrebenswerten Ideal näher.

Wir haben mehrere Werke der Deutschen Buch-Gemeinschaft GmbH, Berlin SW. 61, Teltower Straße 29, geprüft und können nicht umhin, unsere freudige Anerkennung für das Geleistete auszusprechen. Die sauber und gewissenhaft auf hohem Niveau gedruckten Bücher sind in solidem Halblederband gebunden; wer sich nach Maßgabe seiner Kräfte Band um Band zulegt, kommt allmählich zu einem Bücherreichtum, in dem kaum ein Edelstein der deutschen und ausländischen Literatur fehlt. Der Beitrag zur Deutschen Buch-Gemeinschaft ist jebequem frei; für einen verhältnismäßig geringen Beitrag (3,90 Mark im Vierteljahr) hat das Mitglied das Recht, sich ein ihm besonders gefallendes Werk auszusuchen. Ueber alle Neuerscheinungen, die die Buchgemeinschaft herausbringt, unterrichtet eine vierzehntägig erscheinende Zeitschrift „Das Reizungsbuch“, die den Mitgliedern kostenfrei ausgeht. Solche Mitglieder hat die Deutsche Buch-Gemeinschaft in 1 1/2 Jahren über 300 000 gefunden. Weiterer Empfehlung bedarf es eigentlich kaum, der glänzende Erfolg spricht für sich selber.

Das Griselhaus. Von Helene Dirsch-Brünn. Oktav (IV und 170 S.) Freiburg i. Br. 1925, Herder.

Es ist die Geschichte eines alten Hauses mit all seinen Schicksalen und Geheimnissen. Seine Mauern umschließen das Leben des Mathias Grisel und seiner Kinder, die in langjährigem Nebeneinander unter geschicktem, schmerzenden Dache zu einer großen Familie geworden sind, und die dann doch auseinanderkommen, als das müde Gebäude zusammenbricht und seine Vergangenheit unter seinen Trümmern begräbt. — Das Leben mit seinen tausend kleinen Freuden, seinen lieben Sorgen und tausend heimlichen Kummerchen durchpulst mit unangenehmer Wärme, durchsonnt mit Humor dieses reiche und reizvolle Buch.

Senff — Georgi, Das lustige Vortragsbuch, 320 Seiten, Vierfarbentitelbild von Koch-Gotha, Max Hesses Verlag, Berlin W 15.

Fröhlichkeit und Frohsinn kann in dieser schweren Zeit jeder gebrauchen. Hier ist ein Buch, das uns immer und immer wieder einen erfrischenden Trunk aus der klaren Quelle deutschen Humors tun läßt. In dem neuen Band gibt der bekannte Vortragskünstler das Beste, das deutscher Humor in Poesie und Prosa bis zur jüngsten Gegenwart geschaffen und womit Senff-Georgi Hunderttausende vom stillen Lächeln zum amschellerstatternden Lachen gebracht hat. Das Buch enthält 270 lustige Vortragsstücke, darunter die prägnantesten Namen der Gegenwart. Den Beschluß bildet eine reiche Auswahl lustiger Scherzreden und Anekdoten. Die ausgelöste Stimmung ist immer die gleiche: alles bewingende Fröhlichkeit. Wer sich einige Stunden heiteren Genusses verschaffen, oder wer in Gesellschaft etwas vortragen will, der greife nach dieser taubendach erprobten Fundgrube deutschen Humors, die sich insofern ihrer gediegenen Ausstattung besonders als Weihnachtsgeschenk eignet. R.—S.

„Blühender Wald“. 1000 Witze von Ernst Warlt, 280 Seiten, Titelblatt von Koch-Gotha, Max Hesses Verlag, Berlin W 15.

Ein gutes Witzbuch ist selten. Das vorliegende macht seinem Titel alle Ehre. Die 1000 Witze und Anekdoten sind durchwegs schlagend, mit feinem herausgearbeiteter Pointe. Der Autor hat, wie er angibt, seine Witze auf zwanzigjährigen Berufsreisen an Stammtischen, im Eisenbahnrestaurant, auf Wandertouren, an Bord des Schiffes, im Kaffeehaus, auf Festlichkeiten, in den Garderoben der Kabarett- und Varieteesammelt. Man kann sich darnach ungefähr denken, welche mannigfaltige Fülle sprudelnden Witzes dabei zusammenkommt. Den Inhalt des Buches auch nur annähernd anzugeben, ist schierlich unmöglich, er ist zu vielfältig. Weidner Koch-Gotha hat ihn in einem Titelbild von urkomischer Wirkung festgehalten. Freunde guten, herzerquickenden Humors, die sich und anderen fröhliche Stunden bereiten wollen, seien auf dieses lustige Buch besonders hingewiesen.

Gerichtssaal.

Fünfzehn Jahre Zuchthaus für einen Landesverrat.

Selbstig. 11. Dez. In dreitägiger Verhandlung hatte sich vor dem Strafamt des Reichsgerichts der Oberlagerverwalter der Chemischen Werke Berlin-Wittenau, Walter Bullerjahn, wegen Verbrechen gegen Paragraph 92 Absatz 1 des Strafgesetzbuches (Landesverrat) zu verantworten. Während der ganzen Dauer der Verhandlung wurde die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatsicherheit ausgeschlossen. Das Urteil, das ebenso wie die Begründung heute in öffentlicher Sitzung verkündet wurde, lautet auf 15 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Ehrenrechtsverlust und Stellung unter Polizeiaufsicht. In der Urteilsbegründung wird ausgeführt: Bullerjahn hat in der Zeit vom Oktober 1924 bis Januar 1925 der Interalliierten Militärkontrollkommission in Berlin gegen eine Belohnung von 1200 bis 1400 Mark Mitteilungen über die Produktion der Chemischen Werke zugehen lassen. Bei Differenzen, die Bullerjahn mit der Werkleitung hatte, hat er gedroht, Verfassungen, die sich die Werke hätten ausgeben lassen, der Interalliierten Militärkontrollkommission zur Kenntnis zu bringen. Am 23. Dezember 1924 ist Bullerjahn in der Wohnung eines französischen Offiziers gesehen worden und am 3. Januar fand eine Revision der Werke durch die J. R. R. statt, besonders der Lagerbestände, die der Angeklagte verwaltet hatte. Diese Revision hatte schwere politische Folgen. Das Gericht stellte einen ganz besonders schweren Fall von Landesverrat fest und kam darauf zur Beurteilung des Angeklagten zur Höchststrafe.

Verkräfteter Stillschleppverbrechen.

Amtsgericht Aue, den 11. Dezember. Vor dem hiesigen Schöffengericht hatte sich der arbeitslose 75jährige Arbeiter Köpfer wegen Vergehens nach Paragraph 176 Ziffer 3 des Strafgesetzbuches zu verantworten. R. ist bereits 35 mal wegen Landstreichens und Bettelns verurteilt und hatte eben in Saarburg wegen Bettelns vier Wochen Haft verbüßt, als er sich auf seiner Durchreise durch Aue am 30. Oktober 1925 gegen Abend auf dem hiesigen Bahnhof und in der Nähe des Güterbahnhofes an drei Schulkindern sittlich verging, nachdem er sie durch Geschenke gefügig gemacht hatte. Zwei Bahnbeamte ergriffen ihn jedoch auf frischer Tat und übergaben ihn der Polizei. In der Hauptverhandlung simulierten der Angeklagte einen schwerhörigen Greis, der sich auf nichts mehr besinnen kann. Durch Zeugen, insbesondere die Kinder, überführt, mußte er jedoch seine Taten einräumen. Mit Rücksicht auf die Gemeingefährlichkeit seines Treibens beantragte daher der Staatsanwalt unter Zustimmung mitbeteiligter Umstände, die in der geistigen Minderwertigkeit des Angeklagten erblickt wurden, eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren und 6 Jahren Ehrenrechtsverlust. Das Gericht verurteilte ihn zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten.

Frauengequäl und seine Folgen.

Schwurgericht Zwickau, den 9. Dezember. Die Arbeiterfrau Minna Frieda St. aus Aue hatte sich am Mittwoch vor dem Zwickauer Schwurgericht wegen Neugeborenenmordes zu verantworten. Der Anklage liegt folgender Tatbestand zu Grunde: Die Witwe St. war zu dem Malermeister B. in unerlaubte Beziehungen getreten. Beide sind Mitglieder der Neupostlichen Gemeinde und gingen des öfteren von der Kirche gemeinsam weg. Ende 1924 beichtete die Witwe St., während B. einer angeblichen Beichtauforderung nicht nachgekommen ist. Die Angeklagte hat der Frau B. die unerlaubten Beziehungen ihres Mannes mitgeteilt. In dem darauffolgenden Eheprozeß der Eheleute B. beschwor die Reugin St., daß sie von dem Verfehr der Frau B. mit B nichts gewußt und der Frau B. nie etwas diesbezügliches erzählt habe. In einer Vernehmung auf dem Amtsgericht Aue gab sie später aber doch zu, von den unerlaubten Beziehungen Kenntnis gehabt zu haben. Der Staatsanwalt bezichtigte daraufhin Frau St. des Meineids, und in der Voruntersuchung gab sie zu, falsch geschworen zu haben, da sie mit der ganzen Sache nichts zu tun haben wolle. Die Hauptbelastungsbeweisung B. beschwor, daß die Angeklagte sie vor dem Ehescheidungsstermin über die unerlaubten Beziehungen informiert habe, was die Angeklagte in Abrede stellte. Der Staatsanwalt bedauerte, daß wegen eines „Gewährsches“ nunmehr eine Frau ins Zuchthaus wandern müsse, aber die Gefährdung des Lebens, in welcher von Seiten der Angeklagten, die als durchaus normal anzusehen sei, falls so ins Gewicht, daß er eine Strafe von einem Jahr Zuchthaus beantragen müsse. Das Gericht verurteilte die Angeklagte wegen fahrlässigen Meineids zu drei Monaten Gefängnis. Die beantragte Bewährungsstrafe wurde abgelehnt.

Feldstecher

für Sport,
Reise
und Theater
von Goerz und
Voigtländer



empfeht

Erler & Co. Nachf., Aue

Telefon 14. Inh.: Karl Sommer. Markt 3.